

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0120/2020/IV

Datum:
09.06.2020

Federführung:
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

Aufnahme von Flüchtlingen

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	25.06.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	23.07.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit und der Gemeinderat nehmen die Informationsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• noch nicht absehbar	
Einnahmen:	
• noch nicht absehbar	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Vorlage behandelt den Sachantrag der Fraktion DIE LINKE zum Tagesordnungspunktantrag „Aufnahme von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen aus griechischen Geflüchtetenlagern“, der im Jugendhilfeausschuss am 25.06.2020 mit der Drucksache 0050/2020/AN behandelt wird. Die Haltung und das Angebot der Stadt Heidelberg sind bei Bund und Land hinlänglich bekannt; es ist jetzt an der Bundesregierung, dafür die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

Begründung:

Mit Antrag vom 17.03.2020 (Drucksache 0050/2020/AN) beantragen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, Die PARTEI, DIE LINKE und die Bunte Linke die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Aufnahme von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen aus griechischen Geflüchtetenlagern“. Der Antrag wurde im Gemeinderat am 07.05.2020 in den Jugendhilfeausschuss am 25.06.2020 verwiesen. Der zugehörige Sachantrag der Fraktion DIE LINKE „Unterstützung des offenen Briefes der Seebrücke“, siehe Anlage 01, soll im Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit, ebenfalls am 25.06.2020, behandelt werden.

1. Stellungnahme der Verwaltung:

1.1. 30 zusätzliche Aufnahmeplätze für die hilfsbedürftigsten Personen in prekären humanitären Situationen in den griechischen Auffanglagern anbieten.

Heidelberg hat in den vergangenen Monaten gegenüber Land und Bund immer wieder signalisiert, dass die Stadt zur freiwilligen Aufnahme von Flüchtlingen bereit ist, zuletzt mit einem Schreiben an Bundesinnenminister Horst Seehofer im April 2020. Diese Bereitschaft besteht nach wie vor, entsprechende Kapazitäten in den Heidelberger Flüchtlingsunterkünften sind vorhanden, auch wenn sich die freien Plätze durch die pandemiebedingte entzerrte Belegung, die die Verwaltung als Vorsorgemaßnahme durchgeführt hat, deutlich reduziert haben.

1.2. darüber hinaus zusätzlich 10 Aufnahmeplätze für unbegleitete minderjährige Geflüchtete von den griechischen Inseln anbieten und sichert die Unterbringung in Einrichtungen auf ihrem Gebiet zu.

Frage 1.2 wird im Rahmen der Vorlage zum Antrag „Aufnahme von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen aus griechischen Geflüchtetenlagern“ im Jugendhilfeausschuss am 25.06.2020 beantwortet.

1.3. die Regierung des Landes Baden-Württemberg auffordern, ein Landesaufnahmeprogramm gemäß § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz für Geflüchtete, die sich derzeit in den Aufnahmelagern auf den griechischen Inseln befinden, zu beschließen.

Erläuterungen zu den Voraussetzungen für ein solches Landesaufnahmeprogramm siehe 1.4.

In der Vergangenheit gab es bereits Landesprogramme nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), wie zum Beispiel das baden-württembergische Aufnahmeprogramm für 1.000 traumatisierte Opfer der Terrormiliz „Islamischer Staat“, vorwiegend Frauen und Kinder jesidischer Glaubensrichtung, aus dem Nordirak.

In Berlin ist aktuell ein Landesaufnahmeprogramm für die Aufnahme von mindestens 70 Kindern von den griechischen Inseln in der Diskussion, das Einvernehmen des BMI - Bundesministerium des Innern wurde angefragt, ist aber noch nicht erteilt worden.

1.4. die Regierung des Landes Baden-Württemberg zudem auffordern, den Antrag des Landes Berlin im Bundesrat zu unterstützen, nach dem § 23 Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz geändert wird (Entwurf: Bundesratsdrucksache 482/19).

§ 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ermöglicht die humanitäre Aufnahme von Geflüchteten auf Grundlage einer Aufnahmeanordnung durch die obersten Landesbehörden. Demnach kann ein Bundesland zwar aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Nach der aktuellen Regelung bedarf es für eine solche Anordnung der obersten Landesbehörde jedoch des Einvernehmens des BMI (§ 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG). Das Einvernehmen des BMI kann als zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung nicht durch eine andere Maßnahme ersetzt werden. Auch besteht kein Anspruch auf die Erteilung des Einvernehmens durch das BMI. In der Praxis hat sich trotz der engen Zusammenarbeit der beteiligten Behörden gezeigt, dass sich die Aufnahme von Menschen in Not (zum Beispiel von Seenotrettungsflüchtlingen) damit nicht effektiv genug umsetzen lässt.

In der Bundesratsdrucksache 482/19 (Gesetzesantrag von Berlin und Thüringen) wurde ein Gesetzesentwurf eingebracht, nachdem der § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz abgeändert werden soll. Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG wird das Einvernehmenserfordernis des BMI im Rahmen von Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden abgeschafft. Stattdessen wird § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG dahingehend geändert, dass für eine humanitäre Aufnahme künftig das Benehmen mit dem BMI genügt. Über eine Benehmensregelung wird sichergestellt, dass das BMI über das geplante Vorgehen der obersten Landesbehörden unterrichtet wird, Stellungnahmen vom BMI geprüft werden und erst anschließend eine abschließende Entscheidung getroffen wird. Der Gesetzesentwurf wurde dem Bundesrat zugeleitet, aber noch nicht beraten.

1.5. die Bundesregierung auffordern, von Artikel 17 Dublin-III-VO verstärkt Gebrauch zu machen und die von der Stadt Heidelberg und anderen bundesdeutschen Städten und Kreisen angebotenen Aufnahmeplätze in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechendes Angebot soll der griechischen Regierung unterbreitet werden.

Nach Artikel 17 der Dublin-III-VO sollten die Mitgliedstaaten insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, um Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, und einen bei ihm oder einem anderen Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn sie für eine solche Prüfung nach den in dieser Verordnung festgelegten verbindlichen Zuständigkeitskriterien nicht zuständig sind (so genanntes Selbsteintrittsrecht).

Die Bundestagsfraktion Grüne hat im Januar 2020 einen entsprechenden Antrag, im Rahmen eines bundesweiten Relocation-Programms ein Kontingent von 5.000 besonders schutzbedürftigen Menschen aus den Hotspots der griechischen Ägäis-Inseln durch Selbsteintritt gemäß Artikel 17 der Dublin-III-VO aufzunehmen und die Asylverfahren in Deutschland durchzuführen, in den Bundestag eingebracht. Der Antrag wurde abgelehnt.

1.6. die Bundesregierung auffordern, sofort für die Beendigung der humanitären Katastrophe an der türkisch-griechischen Grenze und auf den griechischen Inseln zu sorgen und unverzüglich Brüche des internationalen und EU-Rechts zu rügen und zu unterbinden.

Bereits seit 2018 setzt sich die Stadt Heidelberg dafür ein, dass durch intensive politische Anstrengungen die schwierige Situation im Mittelmeer und in Griechenland gelöst werden muss, und hat dies bereits mit entsprechenden Schreiben an die Bundeskanzlerin, an Bundesinnenminister Seehofer, an Innenminister Strobl und den Deutschen Städtetag kommuniziert. Gleichzeitig hat sich Heidelberg auch für die Fortführung der Seenotrettung als auch für sichere Fluchtwege als Bestandteil einer menschenwürdigen Asylpolitik mit Nachdruck eingesetzt.

1.7. Die Verwaltung beauftragen, sich weiterhin auf Landes- und Bundesebene mit den Städten des Bündnisses „Städte Sichere Häfen“ eng auszutauschen und hinsichtlich kommunaler Unterstützungsaktivitäten humanitärer Hilfsangebote abzustimmen.

Das Bündnis Städte Sicherer Häfen wurde am 14. Juni 2019 im Rahmen des von der Initiative Seebrücke veranstalteten Kongresses „Sichere Häfen. Leinen los für kommunale Aufnahme“ von 13 Kommunen offiziell gegründet. Der Kongress fand unter der Schirmherrschaft des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Michael Müller, und in Kooperation mit der Landeshauptstadt Potsdam statt. Inzwischen gehören dem Bündnis 56 Kommunen an, darunter Heidelberg. Seither ist die Verwaltung in laufendem Austausch mit der Stadt Potsdam, von der aus das Bündnis koordiniert wird.

2. Fazit

Die Haltung und das Angebot der Stadt Heidelberg sind bei Bund und Land hinlänglich bekannt; es ist jetzt an der Bundesregierung, dafür die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Entsprechende Anträge an den Deutschen Bundestag, „Städte und Kommunen, die ihre Bereitschaft zur Aufnahme und Integration von Geflüchteten zusätzlich zum existierenden Verteilungsschlüssel erklärt haben, in diesem Anliegen zu unterstützen“, wurden bisher jedoch leider abgelehnt (siehe zum Beispiel den entsprechenden Antrag der Grünen, 19/9275).

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen
QU 6	+	Integration und interkulturelles Leben konstruktiv gestalten, ausländische Einwohner/innen als gleichberechtigte Bürger/innen anerkennen, ethnische und religiöse Heterogenität berücksichtigen

Begründung:

Heidelberg ist nach wie vor bereit zur freiwilligen Aufnahme von Flüchtlingen. Aufgrund der guten Heidelberger Strukturen sind die Rahmenbedingungen gut geeignet für eine zügige und gelungene Integration.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Sachantrag der Fraktion DIE LINKE „Unterstützung des offenen Briefes der Seebrücke“ zum Antrag 0050/2020/AN